

Bundesbeschluss

betreffend

das Begräbnisswesen.

(Vom 16. Juni 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1875, aus welcher hervorgeht, daß in keinem Kantone eine schikliche Beerdigung aus Gründen der Todesart oder der Konfession verweigert wird,

b e s c h l i e ß t :

1. Von dem Erlasse eines eidg. Gesezes betreffend Regelung des Begräbnisswesens wird für dermalen abgesehen.
2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Beobachtung des Art. 53, 2. Alinea der Bundesverfassung zu überwachen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Juni 1875.

Der Präsident: **Ringier.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Juni 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 21. Juni 1875.

Der Bundespräsident: **Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes.

(Vom 7. April 1875.)

Tit.!

Mit Postulat Nr. 11 vom 25. Juni 1874 wurde der Bundesrath eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine vollständige Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes, der Verwaltung und der Inspektionen thunlich und im fiskalischen Interesse des Bundes sei.

Zur Beleuchtung dieser Frage glaubt der Bundesrath vorerst darauf hinweisen zu sollen, daß dieselbe, wenn auch in etwas anderer Form, bereits durch das ständeräthliche Postulat vom 22. Dezember 1863 aufgeworfen wurde. Dabei war freilich nur die Aufhebung der Kreisinspektionen, beziehungsweise deren Verschmelzung mit den Kreispostdirektionen, in's Auge gefaßt; da indessen, wie in Nachstehendem dargethan werden soll, in Bezug auf die übrigen Verwaltungsorgane die Verschmelzung, insoweit sie überhaupt mit den dienstlichen Interessen vereinbar erscheint, bereits thatsächlich besteht, so fällt jenes Postulat mit dem heute vorliegenden so ziemlich zusammen.

In seinem bezüglichen Berichte vom 1. Juli 1864 (Bundesblatt 1864, II, S. 805) hat der Bundesrath nachgewiesen, daß die angeregte Maßregel weder den fiskalischen, noch den dienstlichen

Bundesbeschluss betreffend das Begräbnisswesen. (Vom 16. Juni 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1875
Date	
Data	
Seite	533-535
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 685

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.